

30. 1. Kann der Versicherer, der einen Diebstahlverlust entschädigt hat, das Eigentum an der später wieder zur Stelle gebrachten Sache beanspruchen?
2. Steht wegen der Rückgewähr der Versicherungssumme dem Versicherer der Geldentwertungsseinwand zu?

VL. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1924 i. G. R. D. Versicherungs-
Aktiengesellschaft (Vest.) w. M. (Rl.). VII 348/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Durch Versicherungsvertrag vom 25. August 1921 hatten der Kläger und sein Bruder Hans M. ein ihnen gemeinsam gehöriges Segelboot bei der Beklagten gegen Verlust oder Schaden durch Diebstahl, Feuer usw. in Höhe von 10000 M. versichert. Im Herbst 1921 wurde ihnen das Boot gestohlen. Nach Klagerhebung zahlte die Be-

klagte ein halbes Jahr später die Versicherungssumme. Im August 1922 wurde das Boot wieder ermittelt und in den Besitz der Beklagten überführt, die sich weigerte, es dem Kläger herauszugeben. Dieser forderte, zugleich in abgetretenen Rechten seines Bruders klagend, als Eigentümer Herausgabe des Bootes gegen Rückzahlung von 10 000 *M.*, im Unvermögensfalle Zahlung von 90 000 *M.* mit Zinsen, d. h. Erfaß des in der Klageschrift auf 100 000 *M.* angegebenen Wertes des Bootes.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage, das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Die Revision vertritt die Auffassung, daß nach allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechts wie auch nach § 67 VerfWG. und nach § 5 Abs. 5 Allg. Verf. Beding. der Beklagten („Der Versicherungsnehmer kann weitergehende Ansprüche, als die Auszahlung der auf Grund der bedingungsgemäß vorgenommenen Regulierung im Umfange der bestehenden Versicherung zu berechnenden Entschädigung nicht erheben, somit auch die Objekte der Versicherung der Gesellschaft niemals zur Verfügung stellen, dagegen ist es der Gesellschaft unbenommen, nach ihrer Wahl die beschädigten Objekte nach Auszahlung der bedingungsgemäßen Entschädigung zu übernehmen.“) das Eigentum an dem wieder zur Stelle gebrachten Boote der Beklagten zustehe, oder daß ihr danach mindestens ein schuldrechtlicher Anspruch auf Eigentumsverschaffung gegen den Kläger und seinen Bruder erwachsen sei.

Mit Recht hat jedoch der Berufungsrichter diese Meinung abgelehnt. Unzweifelhaft blieben der Kläger und sein Bruder Eigentümer des Bootes nach dem Diebstahl wie auch nach der Auszahlung der Versicherungssumme. Dafür, daß sie bei deren Empfangnahme den Willen erklärt hätten, das Eigentum zugunsten der Beklagten, etwa im Wege des § 931 BGB., aufzugeben, fehlt es an jedem Anhalt. Wohl mag der Revision zuzugeben sein, daß die Beteiligten zur Zeit der Auszahlung der Versicherungssumme das Eigentumsrecht an dem Boote für praktisch wertlos gehalten haben. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie darüber einig geworden seien, dies Recht solle, falls es wieder praktischen Wert erlangen würde, der Beklagten zustehen. Die Revision meint, wenn der Versicherte trotz Möglichkeit der Auffindung des gestohlenen Guts die Versicherungssumme, die Entschädigung für die praktische Vernichtung seines Eigentums, vorbehaltlos gefordert und erhalten habe, dann enthalte diese Erklärung nach Treu und Glauben einen Verzicht auf alle Rechte aus dem Eigentum zugunsten des Versicherers. Diese Auffassung ist irrig. Verzichte sind nicht zu vermuten,

und auf § 242 BGB. könnte sich die Beklagte nur berufen, wenn sie bei anderweitiger Würdigung der Erklärung der Versicherten eine unbillige Benachteiligung erfahren würde. Davon aber kann nicht die Rede sein, denn bei Wiedererlangung einer gestohlenen Sache nach Auszahlung der Versicherungssumme gestaltet sich die Rechtslage so, daß der Eintritt des Versicherungsfalles nachträglich entfällt, und der Versicherer nach § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. Rückgewähr seiner Leistung zu fordern berechtigt ist. Damit sind die Interessen der Beklagten hinreichend geschützt.

Auch § 67 VerfWG. kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Bestimmung hat einen Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers zur Voraussetzung und läßt eine Ausdehnung auf den Eigentumsanspruch nicht zu. Demnach bedarf es keiner Erörterung, ob der etwaige Übergang des Anspruchs auf die Beklagte zum Nachteil des Klägers und seines Bruders gereichen würde. Dem Berufungsgericht ist auch insofern beizutreten, als es die Vorschrift im § 5 Abs. 5 Allg. Verf.Weding. für unanwendbar erachtet. Nach ihrem klaren Wortlaut bezieht sich diese nur auf beschädigte Versicherungsgegenstände; wenn die Beklagte sie auch auf entwendete erstrecken wollte, wäre es ihre Sache gewesen, die von ihr herrührende Fassung der Bestimmung anders zu gestalten.

Mit Recht beanstandet aber die Beklagte, daß der Vorderrichter ihren Geldwertungsseinwand zurückgewiesen hat. Es ist mit der nach § 242 BGB. gebotenen Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr unvereinbar, daß die Beklagte das Segelboot gegen Rückerstattung von nur 10 000 Papiermark herausgeben soll. Sie hat dem Kläger und seinem Bruder diese Summe im Frühjahr 1922 bezahlt, und am Tage der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht (24. April 1923), der als maßgebender Zeitpunkt in Betracht kommt, war offenbar der Stand der deutschen Währung wesentlich schlechter als damals. Dem hatte der Berufungsrichter Rechnung zu tragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte — sei es als Schuldnerin, sei es als Gläubigerin — in Verzug gekommen war (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 422, Bb. 107 S. 19, 124, 149, 159, 180). Da sonach das Berufungsurteil mit diesen Grundsätzen in Widerspruch steht, es ist aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Unter Würdigung der Interessen beider Teile, auch des Umstandes, daß sich die Beklagte seit dem Herbst 1922 im Besitze des Bootes befunden hat, wird der Berufungsrichter einen billigen Ausgleich zu suchen haben. Dabei wird auch eine entsprechende Aufwertung der Summe von 90 000 M., die die Beklagte zahlen soll, falls sie das Boot nicht herauszugeben vermag, in Frage kommen.